



AMTSBLATT

DER STADT ÜBACH-PALENBERG



11. Jahrgang / 28. November 2008 / Nr. 13



Bekanntmachungen
der Stadt Übach-Palenberg

Bekanntmachung

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.11.2008

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV.NW.S.561 SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 11.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

1. § 8 Punkt 3 a) wird wie folgt geändert:

a) Reihengräbern 205,00 €

2. nach § 8 Punkt 4 wird folgender Buchstabe eingefügt:

f) Aschenverstreung 30,00 €

3. § 11 Punkt 4 wird wie folgt geändert

Für Einebnungen wird pro Grabstelle und Jahr der noch nicht verstrichenen Ruhefrist eine pauschale Gebühr

a) bei Erdbestattungen 10,00 €

b) bei Urnenbestattungen 7,50 €

erhoben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Übach-Palenberg, 24.11.2008

In Vertretung
Piotrowski
Erster Stadtbeigeordneter

Bekanntmachung

Das Bürgerbüro der Stadt Übach-Palenberg weist darauf hin, dass die allgemeine Ausgabe der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2009 am 31.10.2008 abgeschlossen wurde.

Arbeitnehmer, die bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte für das nächste Jahr erhalten haben, können die nachträgliche Ausstellung fehlender Lohnsteuerkarten während der Öffnungszeiten beim Bürgerbüro der Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg beantragen.

Übach-Palenberg, 03.11.2008

Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister

- Amt für Wirtschaftsförderung, Kultur und Bürgerservice -

Im Auftrag
Wirth

Bekanntmachung

Stadt Übach-Palenberg
Friedhofsamt - Rathausplatz 4

Gemäß § 31 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12. 2003 wird bekannt gemacht, dass die nachfolgend genannten Grabstätten in einem ungepflegten Zustand sind. Sollten die Grabstätten nicht innerhalb von drei Monaten wieder gepflegt werden, so wird die Friedhofsverwaltung die Einebnung veranlassen.

a) **Friedhof Palenberg, Alte Aachener Straße**
Grabstellennummer: C I 5

b) **Friedhof Übach, Friedensstraße**
Grabstellennummer: K I 111

c) **Friedhof Scherpenseel, vom-Stein-Straße**
Grabstellennummer: C I 15,
C I 77,
A III 49, 50

Übach-Palenberg, 24.11.2008

Stadt Übach-Palenberg

In Vertretung
Piotrowski
Erster Stadtbeigeordneter

Bekanntmachung

Frau Erika Tanzer hat am 31. Oktober 2008 auf ihr Mandat als Stadtverordnete verzichtet und ist damit aus der Vertretung der Stadt Übach-Palenberg ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW stelle ich fest, dass

Frau Norma Kuhlmei
Rölkenstraße 6, 52531 Übach-Palenberg

als Nachfolgerin aus der Reserveliste der SPD in die Vertretung der Stadt Übach-Palenberg gewählt ist.

Gegen diese Feststellung, die gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit nach § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c des Kommunalwahlgesetzes NRW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, Zimmer 201, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Übach-Palenberg, 28. November 2008

Der Bürgermeister
der Stadt Übach-Palenberg
als Wahlleiter
in Vertretung
Piotrowski
Erster Stadtbeigeordneter

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister Paul Schmitz-Kröll**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich.

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.
Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.